

Bekanntmachung

der 4. Änderungssatzung vom 10.07.2026 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung OGS) vom 12.10.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung, § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage der Satzung „Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen in Bad Oeynhausen“ erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragssatzung OGS)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen in Bad Oeynhausen für das Schuljahr 2026/27

Jahreseinkommen		Erstkind	Zweitkind (50 %)
bis	35.000 €	- €	- €
bis	40.000 €	41 €	21 €
bis	45.000 €	50 €	25 €
bis	50.000 €	61 €	31 €
bis	55.000 €	72 €	36 €
bis	60.000 €	83 €	42 €
bis	65.000 €	97 €	49 €
bis	70.000 €	108 €	54 €
bis	75.000 €	121 €	61 €
bis	80.000 €	134 €	67 €
bis	85.000 €	146 €	73 €
bis	90.000 €	160 €	80 €
bis	95.000 €	172 €	86 €
bis	100.000 €	183 €	92 €
bis	105.000 €	196 €	98 €
bis	110.000 €	207 €	104 €
bis	115.000 €	218 €	109 €
bis	120.000 €	231 €	116 €

über	120.000 €	242 €	121 €
------	-----------	-------	-------

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage zur 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an den Grundschulen der Stadt Bad Oeynhausen vom 10.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 10.07.2026

Stadt Bad Oeynhausen

Der Bürgermeister
(Lars Bökenkröger)